

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. Oktober 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, ~~Frau PETERS-HÜWELER Ingrid~~, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 28. Oktober 2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 28. Oktober 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.09.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Neubau/Umbau beziehungsweise Erweiterung der Gemeindeschule Emmels. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Erstellung des Projektes. Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren jeweils zwei Kindergartenklassen und drei bis vier Primarschulklassen aufgrund der Schülerzahlen in Emmels erreicht wurden und dies auch in Zukunft zu erwarten ist;

In Anbetracht dessen, dass seitens Lehrerschaft und Elternvereinigung auf den akuten Platzmangel hingewiesen worden ist, dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die derzeitige Unterbringung verschiedener Aktivitäten als nicht vorteilhaft betrachtet wird und insbesondere für Gruppenunterricht nicht geeignet ist;

Aufgrund der Gesprächsrunden mit Vertretern der Eltern- und Lehrerschaft und des sich daraus ergebenden Raumbedarfs;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Entwicklung

informiert worden ist, beziehungsweise Bericht aus den beiden Arbeitssitzungen gegeben wurde;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 3°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.10.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 200.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Aufgrund dessen, dass seitens der Oppositionsmitglieder erwartet wird, dass die bestehende Bausubstanz, die mit Zuschüssen, beziehungsweise Steuergeldern im Laufe der Jahrzehnte geschaffen, beziehungsweise verbessert worden ist, durch einen Experten begutachtet werden soll, dies im Hinblick darauf, diese - oder zumindest einen Teil - zu erhalten und in das neue Projekt zu integrieren;

Aufgrund dessen, dass seitens der Oppositionsmitglieder ein Konzept, eine Flächenberechnung und eine realistische Kostenschätzung erwartet werden;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsmitglieder in einer Arbeitsgruppe und in der Kommission des Stadtrates aktiv an der Planung des Projektes mitarbeiten wollen;

In Erwägung dessen, dass dies voraussetzt, dass ein Projektautor/Studienbüro gesucht und beauftragt wird, entsprechend dem beiliegenden Lastenheft in dem die Beschreibung des Dienstleistungsauftrages wie folgt angepasst werden soll: "Neubau/Umbau beziehungsweise Erweiterung der Schule in Emmels";

Aufgrund der Tatsache, dass die vorliegenden Lastenhefte beruhend auf den gesetzlichen Vorgaben für diesen Auftrag in der vorliegenden Form konform sind und lediglich die Projektbeschreibung ergänzt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Antrages der Fraktion Liste FRECHES, dem sich die Fraktion Liste SOLHEID anschließt, den Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen;

Beschließt: mit 11 NEIN-Stimmen (Herr GROMMES Herbert, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie), 6 JA-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer) bei 1 Enthaltung (Herr ORTHAUS Thomas) den Antrag auf Zurückziehung des Tagesordnungspunktes abzulehnen;

Beschließt: mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr HENKES Werner) bei 4 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Frau OTTEN Jennifer, Herr ORTHAUS Thomas)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Erstellung des Projektes zum Neubau/Umbau beziehungsweise Erweiterung der Gemeindeschule in Emmels wobei die bestehende Bausubstanz durch einen Experten begutachtet werden soll, dies im Hinblick darauf, diese - oder zumindest einen Teil - nach Möglichkeit zu erhalten und in das neue Projekt zu integrieren.

Das vorliegende Lastenheft zur Beschreibung des Dienstleistungsauftrages wird wie folgt angepasst: "Neubau/Umbau beziehungsweise Erweiterung der Schule in Emmels".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 200.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.10.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 130.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter die entsprechenden Artikel (Gebäude, Einrichtungen) eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 130.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2021 unter den entsprechenden Artikeln eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Festlegung der Wegführung der RAVEL Verbindung Vielsalm-Born auf dem ehemaligen Bahngelände in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 22. Oktober 2020 durch die Fraktion Liste FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekretes eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste FRECHES;

In Erwägung, dass vor Realisierung der durch die Wallonische Region bezuschussten Arbeiten an der RAVEL Strecke im Bereich der Ortschaft Recht die definitive Trassenführung festgelegt werden soll;

In Erwägung, dass geplant ist, diesen Fahrradweg über die Bahnallee zu leiten;

In Erwägung, dass dadurch ein äußerst gefährlicher Kreuzungsbereich mit der Bergstraße entsteht;

In Erwägung, dass Verantwortliche der Polizei und der Straßenbauverwaltung diese Lösung ablehnen und Letztere diese sogar als straffällig bezeichnete;

In Erwägung, dass es eine alternative Lösung gibt, die sowohl den größten Komfort und die größte Sicherheit für die Nutzer bietet;

In Erwägung, dass ein Begleitausschuss das definitive Projekt zu begutachten hat;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt: mit 11 NEIN-Stimmen (Herr GROMMES Herbert, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr ORTHAUS Thomas, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau DUPONT Mélanie), 6 JA-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer) bei 1 Enthaltung (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana) den Zusatzpunkt in Bezug auf die Festlegung der Wegführung der RAVEL-Verbindung "Vielsalm-Born" auf dem ehemaligen Bahngelände in Recht abzulehnen.

Das Vorprojekt wurde durch den Begleitausschuss (in dem sowohl Verkehrssicherheitsexperten als auch Vertreter der Polizei zugegen waren), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowohl auf dem Radweg vor der Kreuzung mit der Bahnallee, als auch in der Bahnallee selbst, ergänzt. Erfahrungswerte und Vorschläge aus anderen Projekten mit ähnlicher Verkehrssituation wurden eingebracht. Zudem wird die Verkehrssicherheit in der Bahnallee nachhaltig verbessert, selbst wenn der Radweg zu einem späteren Zeitpunkt verlegt werden sollte.

Immobilienangelegenheiten

5. Einführung eines neuen Straßennamens in Sankt Vith: Am Südwall.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass bereits Zugänge zu genehmigten Wohneinheiten in der betreffenden Straße vorhanden sind und ein Hauseigentümer die Zuteilung eines Straßennamens beantragt hat;

In Anbetracht der Notwendigkeit, dieser Straße einen Namen zu geben, dies auch aus Gründen der Postzustellung, der Sicherheit usw.;

In der Erwägung, dass die Bevölkerung aufgerufen worden ist, ihre Vorschläge zu unterbreiten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission "Öffentliche Arbeiten und Umwelt" den Straßennamen "Am Südwall" aus dem Vorschlägen ausgewählt hat;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 14.09.2020, beziehungsweise der Mitteilung, dass die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege die vorgeschlagene Benennung "Am Südwall" positiv begutachtet hat;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgenden Straßennamen für die Straße, die parallel zur Heckingstraße im Stadtzentrum von Sankt Vith verläuft, einzuführen:

- Am Südwall

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zugestellt.

6. Erwerb von Gelände gelegen in Nieder-Emmels, Lehrer-Hennes-Straße, von Herrn Pierre FEYEN zwecks Vergrößerung eines bestehenden Wendehammers.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AIDE in der Lehrer-Hennes-Straße Kanal verlegen wird und die Gemeinde im Anschluss die Straße erneuern wird;

Aufgrund der am 04.03.2020 stattgefundenen Anliegerversammlung wobei der Wunsch geäußert wurde, dass der vorhandene aber zu kleine Wendehammer vergrößert werden soll;

In Erwägung dessen, dass dies auch für Zulieferer und Gemeindedienste vorteilhaft wäre;

Aufgrund des Angebotes des Herrn Pierre FEYEN, wohnhaft in Amel, Hubertusweg, 2/A2/1, 4770 Amel, Eigentümer der Parzelle Nr. 6 C, katastriert Gemarkung 5 Flur C, anliegend an den vorhandenen Wendehammer, der Gemeinde die benötigte Fläche zu veräußern und des diesbezüglichen Verkaufsversprechens vom 14.10.2020;

In Anbetracht des Vermessungsplanes, unterzeichnet durch den vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 07.09.2020;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück (Los 1) aus der Parzelle Nr. 6 C, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer vermessenen Fläche von 80 m², so wie es auf dem beigefügten Vermessungsplan (Ref. Precad: 63019-10415) vom 07.09.2020 in gelber Farbe hinterlegt ist, Teilstück aus dem Agrargebiet laut Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith, Eigentum des Herrn Pierre FEYEN, wohnhaft in Amel, Hubertusweg, 2/A2/1, 4770 Amel, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 100,00 € zu erwerben.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. Verkauf von Gelände in Rodt, Wehdriggasse, an die Eheleute NIESSEN-HENKES und Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten NIESSEN-HENKES: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Jean-Marie NIESSEN und der Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in der Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 249 B, ehemalige Pumpstation, katastriert Gemarkung 5, Flur K, gelegen in der Wehdriggasse in Rodt und angrenzend an das Eigentum der Eheleute NIESSEN-HENKES;

Aufgrund der Tatsache, dass sich zwischen dem Gemeindeweg und der Gemeindeparzelle Nr. 249 B noch die Parzelle Nr. 249 A, Eigentum der Eheleute NIESSEN-HENKES, und sich zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 249 B und der Parzelle Nr. 239 A (Anwesen der Eheleute NIESSEN-HENKES) noch öffentliches Eigentum befindet;

In Anbetracht dessen, dass hier ein Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes angebracht ist, um die zuvor genannte Situation zu bereinigen;

In Anbetracht des Vermessungsplanes, unterzeichnet durch den vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 24.08.2020;

Aufgrund des Kauf- und Tauschversprechens der Eheleute NIESSEN-HENKES vom 26.09.2020;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.09.2020 in gleicher

Angelegenheit;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 08.10.2020;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 1 mit einer Fläche von 19 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 249 B und Nr. 239 A, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan (Precad: 63019 - 10416) vom 24.08.2020 in rosa hinterlegt ist, an Herrn Jean-Marie NIESSEN und an Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in der Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Jean-Marie NIESSEN und von Frau Mathilde HENKES im Gegenzug das Los 2, d. h. die Parzelle Nr. 249 A, mit einer Fläche von 31 m², katastriert Gemarkung 5 Flur K, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan (Precad: 63019 - 10416) vom 24.08.2020 in gelber Farbe hinterlegt ist.

Artikel 2: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 2 (Parzelle Nr. 249 A) in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 249 B, mit einer Größe von 261 m² laut Katastermutterrolle, katastriert Gemarkung 5, Flur K, ehemalige Pumpstation, an Herrn Jean-Marie NIESSEN und an Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in der Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith zum Abschätzpreis von 6.000,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Jean-Marie NIESSEN und der Frau Mathilde HENKES sind.

8. Gemeinde Sankt Vith. Antrag zwecks Bodenreliefveränderung und Schaffung eines öffentlichen Parkplatzes mit Grünflächen in Neidingen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat den Verkauf von Baustellen aus dem Eigentum der Gemeinde in Neidingen beschlossen hat;

Aufgrund der Tatsache, dass das verbleibende Gelände der Gemeinde, welches nicht mehr als Baulos erschlossen werden konnte, sich für das Anlegen von Parkplätzen zum öffentlichen Nutzen in direkter Nähe der Grundschule (gegenüber) nach entsprechender Anpassung des Reliefs eignet;

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Bodenreliefveränderung und die Schaffung eines öffentlichen Parkplatzes mit Grünflächen in Neidingen, Gemarkung 4, Flur N, Nr. 256/T;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 21.09.2020 bis zum 21.10.2020 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden; (unter Vorbehalt)

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Bodenreliefveränderung und die Schaffung eines öffentlichen Parkplatzes mit Grünflächen, gemäß beiliegendem Projekt, zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

Verschiedenes

9. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 24. November 2020 um 20:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie, Bellmerin, 37, in 4700 Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie bittet die Interkommunale die Gesellschafter, einen Vertreter zu delegieren, der in der Generalversammlung das jeweilige Stimmverhalten vertritt;

Aufgrund der Erklärungen von Ratsmitglied J. SCHLABERTZ, Vertreter der Gemeinde Sankt Vith im Verwaltungsrat der Interkommunalen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung, insbesondere was die finanzielle Situation und die Kostenbeteiligung der Gemeinde Sankt Vith angeht;

In Anbetracht dessen, dass es keine Fragen oder Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gibt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die nachaufgeführten Punkte 2 bis 5 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2020 der Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu genehmigen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021;
5. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ.

10. Organisation des Grundschulwesens für das Schuljahr 2020/2021 auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwehr- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 30.08.2016 betreffend der Neugliederung der Schulfusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt +

Crombach + Hinderhausen sowie Fusion Schönberg-Lommersweiler-Neidingen-Wallerode + Sankt Vith;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2020/2021 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht

Recht:	38 Kinder	63 Stellenkapital
Emmels:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Crombach:	24 Kinder	42 Stellenkapital
Hinderhausen:	13 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 217 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	90 Kinder	126 Stellenkapital
Emmels:	57 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital
Crombach:	28 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	35 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 390 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	43 Kinder	70 Stellenkapital
Lommersweiler:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	10 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	27 Kinder	56 Stellenkapital

Total: 210 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	49 Kinder	78 Stellenkapital
Lommersweiler:	24 Kinder	48 Stellenkapital
Neidingen:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	28 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	64 Kinder	96 Stellenkapital

Total: 312 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

+ eine Herbstklasse aufgrund der Schülerzahlen zum 01.09.2020 im Kindergarten der Schule Crombach

Gesamt:

- Kindergarten: 427 Stellenkapital;
- Primarschule: 702 Stellenkapital;
- Schulleiter: 48 Stellenkapital;
- Koordination: 24 Stellenkapital (3 Schulleiterstellen beziehungsweise Sonderauftrag);
- Zweimal ein viertel Stundenplan Projektstunden;
- 1,75 Stellen im Amt des Chefsekretärs umgewandelt in 12 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden;
- 2,25 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten.

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

11. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Herbstklasse für 1/2 Stundenplan im Kindergarten der Gemeindeschule Crombach.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass am 30. September des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Erwägung, dass dieses Neuberechnete Stellenkapital dem Schulträger vom 01. Oktober

bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Erwägung, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses Stellenkapital zurückgreifen darf (auf eigene Verantwortung);

In Erwägung, dass das Neuberechnete Stellenkapital die Organisation einer Herbstklasse im Kindergarten der Primarschule Crombach ermöglicht;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 26 und 112;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Organisation einer halbeinigen Herbstklasse im Kindergarten der Primarschule Crombach für das Schuljahr 2020/2021, aufgrund des Stellenkapitals vom 30.09.2020.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

12. Pädagogisches und organisatorisches Konzept für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch den Stadtrat vom 03.12.2012 genehmigten pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, und zwar in den Schulniederlassungen, wo keine Betreuung durch das RZKB angeboten wird;

Aufgrund des Vorschlags der Schulschöffin und der Schulleiter, das bestehende pädagogische Konzept abzuändern;

Aufgrund der Überarbeitung dieses Konzeptes in der, am 22.09.2020, stattgefundenen Arbeitssitzung des zuständigen Ausschusses;

Beschließt einstimmig:

Das vorliegende, überarbeitete und aktualisierte pädagogische und organisatorische Konzept für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht wird genehmigt.

Finanzen

13. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2020 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 48.917,53 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 48.917,53 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender

Auflistung d. h. an die Sportvereine einen Betrag in Höhe von 48.467,53 € und an die Freizeitvereine 450,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2020 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 39.111,39 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 39.111,39 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d. h. an die Gesangsvereine einen Betrag in Höhe von 14.603,69 €, an die Instrumentalensembles 4.398,26 €, an die Musikvereine 12.484,18 €, an die Theatergruppen 4.116,46 €, an die Tanzgruppen 490,06 € und an die Folklorevereine 3.018,74 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2020 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 21.948,93 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 21.948,93 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 21.948,93 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2020 an die

Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.597,40 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.597,40 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.597,40 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2020 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d. h.

- Jugendvereinigungen: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02;
- Freundschaftsbünde: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband "Stundenblume": 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Patchwork VoG: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/332-02;
- VoG Perinatales Zentrum: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02;
- Deutschsprachiges Unterstützungskomitee des Luftrettungsdienstes "CMH Bra sur

- Lienne": 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
- Förderverein "Forst und Holz": 290,07 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
 - Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
 - Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
 - Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
 - Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 140,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
 - Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;
- und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an den Tourismusbundverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 05. Oktober 2020 des Tourismusbundverbandes der Gemeinde Sankt Vith auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusbundverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 47.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2020 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusbundverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

19. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die "OstbelgienFestival VoG".

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 09. Januar 2020 der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" auf finanzielle Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 03. Februar 2020 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2020;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 488,65 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2020) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Vitus für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.05.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 23.09.2020;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 154.304,00 €

auf der Ausgabenseite: 154.304,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.05.2020 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 154.304,00 €

auf der Ausgabenseite: 154.304,00 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Ratsmitglieder E. VLIEGEN (Präsident des ÖSHZ) und M. DUPONT (Mitglied im Sozialhilferat) nicht an der Abstimmung teilnehmen;

Beschließt: mit 16 JA-Stimmen:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.658.669,00 €	2.658.669,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	154.054,00 €	186.365,00 €	-32.311,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	-32.311,00 €	32.311,00 €
Neues Resultat	2.812.723,00 €	2.812.723,00 €	0,00 €

Fragen

23. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Die zweite Welle des Covid-19 hat zu einem starken Anstieg der Infektionen, sind die Regelungen und Vorschriften zu streng oder nicht streng genug?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Anfang Oktober hat der "Cercle Pierre Werner" ein Kolloquium im Triangel abgehalten, welches mit 2.500,00 € von der Gemeinde Sankt Vith unterstützt wurde. Welchen Mehrwert hat diese Veranstaltung für Sankt Vith gebracht?

3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Wie steht es um das PPP Sankt Vith, um den Schulcampus Sankt Vith? Wie sieht es aus für die städtische Volksschule?

4. Frage: Ratsmitglied W. HENKES

"An der Burg" laufen die Ausgrabungen. In der Presse war zu lesen, dass das Gemeindegremium einen Antrag auf vorläufige Unterschutzstellung des Areals bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellen wird, beziehungsweise dass das Gemeindegremium die Unterschutzstellung auf den Weg gebracht hat. Wurde der Antrag bereits hinterlegt?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."